



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes

Mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Blindengeldgesetzes wird in erster Linie ein neuer Nachteilsausgleich für Gehörlose geschaffen. Damit wird eine langjährige Forderung der LIGA, der Betroffenenverbände und des Landesbehindertenbeirates grundsätzlich aufgenommen, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Gehörlose Menschen erhalten nun eine unmittelbare, einkommensunabhängige finanzielle Unterstützung zur Deckung ihres beträchtlichen behinderungsbedingten Mehrbedarfes.

Doch müssen wir an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass die in § 1 Absatz 6 formulierten Zugangsvoraussetzungen (Grad der Behinderung von 100, GL und vor dem siebten Lebensjahr sprachbehindert) viele gehörlose Menschen bzw. Menschen mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit ausgrenzen würde, weil etwa ein GdB von „nur“ 90 festgestellt wurde. Das erscheint nicht nachvollziehbar, weil der behinderungsbedingte Mehrbedarf sich dadurch nicht verringert.

Insgesamt würden durch die Formulierung in § 1 Absatz 6 weit weniger Menschen profitieren können als im Gesetzentwurf angegeben. Hier ist von 1.900 Personen die Rede.

Menschen mit Behinderung sind dem Gesetzentwurf zufolge nur dann gehörlos, wenn eine Taubheit beiderseitig oder wenn eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseitig, verbunden mit Sprachstörungen vorliegt. Diese sind in der Regel angeboren oder wurden in der Kindheit erworben. Die Voraussetzungen *Grad der Behinderung von 100 und vor dem siebten Lebensjahr* scheinen daher obsolet.

Der aktuelle Entwurf stellt auch insofern keine Verbesserung für Hörgeschädigte dar, da sich daraus ein Widerspruch aus medizinischer Indikation und gesetzlicher Anerkennung ergibt.

Daher schlagen wir vor, als Zugangsvoraussetzung das Merkzeichen GL zu setzen und die o.g. Einschränkungen zu streichen.

Bezogen auf die Höhe des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen wird richtigerweise in der Begründung dargelegt, dass der eigentliche Bedarf für die Betroffenen deutlich höher liegt. Insoweit sehen wir in der Einführung des Sinnesbehindertengeldes für Gehörlose einen sehr wichtigen Schritt, dem sukzessive Erhöhungen bzw. Anpassungen folgen müssen.

Daher schlagen wir vor, die Höhe des Sinnesbehindertengeldes für Gehörlose zwei Jahre nach Inkrafttreten des siebten Änderungsgesetzes einer Überprüfung zu unterziehen und dies im jetzigen Gesetzentwurf festzuschreiben.

Positiv hervorzuheben ist die verbesserte Zugangsvoraussetzung für taubblinde Menschen zum Sinnesbehindertengeld für taubblinde Menschen, indem deren Störung der Hörfunktion künftig „nur“ noch einen GdB von 70 (statt 100) umfassen muss (§ 1 Absatz 7).

Abschließend ein Hinweis zum Verfahren der Anhörung: Uns ist der Gesetzentwurf nebst Anschreiben nur schriftlich (auf Papier) zugegangen. Barrierefreiheit ist insoweit für blinde und sehbehinderte Menschen an dieser Stelle nicht gegeben. Auch der Hinweis in Ihrem Schreiben auf die Parlamentsdokumentation, wo der Gesetzentwurf als barrierefreie pdf abgerufen werden kann, ist nur begrenzt hilfreich. Nicht zuletzt, weil auch die Anschreiben für solche Anhörungen barrierefrei lesbar sein sollten.

Stand: 08.02.2018